



Rundmachung

betreffend

die Regelung des Verkehrs mit Frühkartoffeln.

Auf Grund des § 9, lit. b der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, N.-G.-Bl. 131, wird mit Ermächtigung des k. k. Amtes für Volksernährung im Gebiete des XXI. Bezirkes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, im Gebiete der Gemeinden der politischen Bezirke Floridsdorf-Umgebung, Korneuburg, Tulln und schließlich im Gebiete der Gemeinden der Gerichtsbezirke Marchegg und Mosen des politischen Bezirkes Gänserndorf vom 24. Juli 1917 an der Einkauf von Frühkartoffeln bei dem Erzeuger und der Verkauf von Frühkartoffeln durch den Erzeuger verboten.

Die Erzeuger sind verpflichtet, nach Abzug ihres Eigenbedarfes die Ware ohne jeden Verzug entweder mit Fuhrwerk in folgende Kartoffellager der Gemeinde Wien:

- III., **Bord. Zollamtsstraße** (Großmarkthalle-Viktualienabteilung)
- XVIII., **Währingergürtel** (Stadtbahnhof Michelbeuern, Bahnmagazin)
- XXI., **Pragerstraße 18** (Mautnerkeller)

zu bringen oder aber mittels Eisenbahn je nach der Lage der Versandstation an einen der folgenden Wiener Bahnhöfe:

Nordbahn, Nordwestbahn, Franz-Josefsbahn, Ostbahn

abzusenden.

Die Adresse hat hiebei zu lauten:

An das

Bezirkswirtschaftsamt Wien, Stelle 6 in Wien, I., Neues Rathaus
Bestimmungsstation: Nordbahnhof
(Nordwestbahnhof), (Franz-Josefsbahnhof), (Ostbahnhof).

Die Gefahr und Kosten des Transportes werden von der Gemeinde Wien getragen. Bei Beförderung mittels Eisenbahn ist für die Bezahlung des Kaufpreises das bahnämtlich festgestellte Gewicht der Abfendestation maßgebend.

Die Bezahlung des Kaufpreises erfolgt sofort nach Empfangnahme der Ware.

In den erwähnten Gebieten mit Ausschluß von Wien ist der freie Einkauf und Verkauf von Frühkartoffeln ausnahmsweise solchen Gemeinden und Anstalten des betreffenden eigenen politischen Bezirkes gestattet, die sich mit einer von der politischen Bezirksbehörde des Erzeugungsgebietes ausgestellten Einkaufsbewilligung ausweisen.

Übertretungen dieser Rundmachung werden nach § 11 der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, N.-G.-Bl. 131, von der politischen Behörde mit Geldstrafe bis zu 10.000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Der k. k. Statthalter:

Bleichen m. p.